

# **Geschäftsordnung des „BürgerInnenbeirates Flughafen Salzburg“ (BBFS)**

## **Fassung vom 20. November 2025**

Nachstehende Organisationen sind durch die im Anhang aufgeführten Beiratsmitglieder im BBFS vertreten:

Gemeinde Anif	Gemeinde Puch bei Hallein	Austro-Control
Gemeinde Elsbethen	Gemeinde Wals-Siezenheim	Austrian Airlines
Gemeinde Grödig	Anrainerschutzverband Salzburg Airport	Eurowings
Stadtgemeinde Hallein	Stadt Salzburg Beteiligungs GmbH	Salzburger Flughafen GmbH
	Land Salzburg Beteiligungen GmbH	

Präambel .....	1
§ 1 Zielsetzung und Aufgaben .....	2
§ 2 Allgemeine Verfahrensregeln .....	3
§ 3 Zusammensetzung .....	3
§ 4 Formen der Zusammenarbeit .....	4
§ 5 Moderation .....	4
§ 6 Sitzungen und Tagesordnung .....	4
§ 7 Empfehlungen und Stellungnahmen .....	5
§ 8 Protokoll .....	5
§ 9 Umgang mit Medien und Veröffentlichungen .....	5
§ 10 Rückbindung der Beiratsmitglieder an die sie entsendenden Organisationen	6
§ 11 Kosten des Bürgerbeirates .....	6
§ 12 Schlussvorschriften / Inkrafttreten der Geschäftsordnung .....	6

## **Präambel**

Die innerstädtische Lage des Salzburger Flughafens führt zu Umwelt- und insbesondere Lärmbelastungen für die Bevölkerung der Stadt Salzburg sowie der umliegenden Gemeinden im Land Salzburg und im bayerischen Grenzgebiet, aus welchen sich aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen der betroffenen Parteien in der Vergangenheit diverse Unstimmigkeiten zwischen diesen ergeben haben und auch weiterhin ergeben können. Auf Initiative der Eigentümer Land und Stadt Salzburg und der Anrainerverbände wurde daher im Jahr 2014 ein BürgerInnenbeirat Flughafen Salzburg (kurz „BBFS“) eingerichtet, der die sich aus den unterschiedlichen Interessenslagen der Parteien ergebenden Konflikte sachgerecht und fair analysieren und möglichst gemeinsame Lösungen erarbeiten soll.

Die Salzburger Flughafen GmbH (kurz „SFG“) und die Gesellschafter Land und Stadt Salzburg anerkennen die große Bedeutung, die der BBFS zur Klärung der unterschiedlichen Interessenslagen der Parteien hat und sie begrüßen die Beiträge, die der BBFS zu einem Interessensaustausch leistet.

Der BBFS anerkennt, dass es sich bei der SFG um ein Wirtschaftsunternehmen handelt und dass letztlich die Entscheidungsbefugnisse bei den Gesellschaftern Land und Stadt Salzburg über Generalversammlung und Aufsichtsrat bzw. bei der Geschäftsführung liegen.

## **§ 1 Zielsetzung und Aufgaben**

Der BBFS berät die Geschäftsführung der SFG.

Die Ergebnisse der Arbeit des BBFS werden von den Beiratsmitgliedern an die sie jeweils entsendenden Organisationen rückgekoppelt.

Der BBFS erarbeitet im Konsensverfahren Grundlagen zur Umsetzung von lärm- und schadstoffmindernden Maßnahmen, die von der SFG und den am Flugbetrieb beteiligten Unternehmungen und Behörden tatkräftig unterstützt werden.

Erklärtes Ziel der Arbeit des BBFS ist es, dass der Flughafen Salzburg nach einem Konzept betrieben wird, das die Interessen aller beteiligten Parteien ausgewogen berücksichtigt sowie für die betroffene Bevölkerung und die Umwelt akzeptabel ist.

1. Die SFG und alle über die Beiratsmitglieder im BBFS vertretenen Organisationen erklären sich bereit, dem BBFS die für die Arbeit zieldienlichen Informationen und Daten zeitnah zur Verfügung zu stellen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der bestehenden Ist-Situation sowie die laufende Entwicklung von Flugbewegungen, Flugrouten, Fluglärm, Umweltkennzahlen etc.

2. Die Eigentümer und die SFG erklären sich außerdem bereit, vor Beginn umwelt- und anrainerrelevanter Projekte und Ausbauvorhaben den BBFS umfassend darüber zu informieren. Der BBFS entscheidet dann im Konsens darüber ob und in welchem Ausmaß die Projekte und Ausbaumaßnahmen im BBFS weiterbehandelt werden sollen.

3. Die Geschäftsführung der SFG verpflichtet sich, die schriftlichen Empfehlungen und Stellungnahmen des BBFS (auch Minderheitsauffassungen) seriös zu beraten und über diese Beratungsergebnisse zeitnah dem BBFS schriftlich Rückmeldung zu geben. Diese Rückmeldung beinhaltet die Meinung von Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschaftern zu den Empfehlungen und Stellungnahmen des BBFS. Sollten Empfehlungen und Stellungnahmen des BBFS Zustimmung finden, kann über die konkrete Umsetzung eine themenspezifische, im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Möglichkeiten verbindliche Vereinbarung zwischen dem Verpflichteten und den im BBFS vertretenen Organisationen getroffen werden. Bei einer Ablehnung ist diese detailliert zu begründen.

Die Gesellschafter Stadt und Land Salzburg verweisen auch darauf, dass die Geschäftsordnung der Geschäftsführung der SFG unter den §§ 8 und 9 um die in diesem § 1 Abs. 3 genannte Verpflichtung der Geschäftsführung ergänzt wurde.

## § 2 Allgemeine Verfahrensregeln

Die Teilnahme der Beiratsmitglieder an den Sitzungen ist freiwillig.

Der Austritt eines der Beiratsmitglieder bedarf der Schriftform. Es steht ihm frei, die Motive für diesen im Gremium darzulegen.

Die Beiratsmitglieder verpflichten sich, interne Diskussionen und Sitzungsabläufe, sowie alle durch den BBFS als vertraulich eingestuften Daten und Informationen auch vertraulich (nicht öffentlich) zu behandeln. Diese Bestimmung gilt auch für die Moderation, die Protokollführung, Experten, Gäste und Zuhörer.

Die Beiratsmitglieder dürfen diese vertraulichen Daten und Informationen lediglich an die Organisationen, die sie vertreten (z. B. Gemeindegremien, Vorstände, Schutzverbände) als ebenso interne und vertraulich eingestufte Mitteilungen zu deren Information weitergeben. Über die Ergebnisse der Arbeit des BBFS dürfen die Beiratsmitglieder, soweit es datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht anders regeln, auch an die Öffentlichkeit berichten.

In den BBFS Sitzungen arbeiten die teilnehmenden Personen kontinuierlich, offen und fair auf der Grundlage von Ethik und wechselseitiger Wertschätzung im Sinne einer gemeinwohlorientierten Ausrichtung zusammen.

Die Beiratsmitglieder vereinbaren daher für eine konstruktive interne Arbeit folgende Grundsätze:

- wechselseitige Wertschätzung,
- Einhaltung einer am Gemeinwohl orientierten Ethik,
- Offenheit in den Äußerungen,
- Transparenz,
- Termintreue,
- Einhaltung von persönlichen Zusagen und Absprachen sowie das
- Bemühen, dass die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen in ihrem jeweiligen Einflussbereich auch umgesetzt werden.

Rechtsstreitigkeiten zwischen den die Beiratsmitglieder entsendenden Organisationen zu Themen, die in die Zuständigkeit des BBFS fallen, sollen nur dann eingeleitet werden, wenn vorher im Zuge des BBFS die Erzielung einer Lösung erfolglos versucht worden ist. Laufende Verfahren sind davon nicht betroffen.

## § 3 Zusammensetzung

Die im BBFS repräsentierten Organisationen und die jeweiligen Entsenderechte sind im Anhang im Einzelnen aufgeführt. Die Entsendung und der Widerruf der Entsendung von Beiratsmitgliedern erfolgt schriftlich gegenüber dem BBFS.

Die entsandten Beiratsmitglieder haben Sitz und Stimme im BBFS.

Allenfalls von den entsendenden Organisationen benannte Stellvertreter werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben ein Anwesenheitsrecht und erhalten Gehör, wenn der BBFS so entscheidet.

Soweit ein Stellvertreter ein Beiratsmitglied vertritt, gehen die Rechte des Beiratsmitgliedes auf diesen über.

Auch für die Stellvertreter gelten die unter § 2 genannten Grundsätze.

Sollte ein Beiratsmitglied zweimal nacheinander bei Sitzungen des BBFS unentschuldigt fehlen, so ist das Beiratsmitglied schriftlich zur darauffolgenden Gremiumssitzung einzuladen und zu befragen, ob die Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit besteht. Sollte das Beiratsmitglied nicht erscheinen oder aber keine Bereitschaft mehr erklären, entscheidet der Beirat, wie er damit umgeht.

Die Aufnahme von Beiratsmitgliedern weiterer Organisationen in den BBFS ist einvernehmlich durch den BBFS zu entscheiden.

Der BBFS kann Experten zu seiner Arbeit beziehen. Die Fragestellung und die Zielsetzung des Mandats sowie die Auswahl des Experten werden vor Auftragsvergabe durch den BBFS einvernehmlich unter Beachtung des §11 geklärt. Wenn eine Organisation sämtliche von ihr entsandte Beiratsmitglieder aus dem BBFS abzieht und sich an der Arbeit des BBFS nicht mehr beteiligen will, beschließt der BBFS ob die Weiterführung der Arbeit des BBFS noch sinnvoll ist.

Der BBFS kann Gäste zu seinen Sitzungen zulassen.

## **§ 4 Formen der Zusammenarbeit**

Der BBFS kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er beschließt über deren Zusammensetzung einvernehmlich und kann diese unter Berücksichtigung der Themen jederzeit abändern.

Die Arbeitsgruppen treffen im Rahmen des ihnen erteilten Auftrages die notwendigen organisatorischen Entscheidungen (Arbeitsweise, konkretes Arbeitsprogramm, Zeitpläne, Termine, etc.).

Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf moderiert.

Für die Unterstützung der Beratungen des BBFS kann eine größere Öffentlichkeit einbezogen werden (z.B. Informationsveranstaltungen in der Region). Die geeignete Form des Einbeugs sowie ggf. die Unterstützung durch eine Moderation beschließt der BBFS.

## **§ 5 Moderation**

Die Sitzungen des BBFS werden durch die vom BBFS gewählte Moderation geleitet. Diese stellt ihr Wissen für den Ablauf und die weitere Vorgehensweise des BBFS zur Verfügung und schafft konstruktive Rahmenbedingungen.

Die Moderation ist für die organisatorische Abwicklung (Einladung, Tagesordnung, Koordination der Protokollführung), die Sitzungsleitung, die konstruktive Konfliktbearbeitung und Förderung der Kontakte zuständig.

Die Berufung oder Abberufung der Moderation erfolgt einvernehmlich durch den BBFS.

## **§ 6 Sitzungen und Tagesordnung**

Zu den Sitzungen des BBFS wird schriftlich (auch per Email) unter Versendung der Tagesordnung, des Protokolls der vorherigen Sitzung und aller notwendiger Arbeitsunterlagen eingeladen.

Es liegt in der Autonomie des BBFS seine Themen und die Tagesordnung zu bestimmen und zu priorisieren.

Die Einladungen erfolgen zwei Wochen vor dem entsprechenden Sitzungstag. Der Zugang der Einladung ist durch die Beiratsmitglieder zu bestätigen.

Die Sitzungsabfolge soll im Voraus für mindestens zwei Sitzungstermine zwischen den Beiratsmitgliedern vereinbart werden. Abweichungen wegen Dringlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen sind selbstverständlich möglich.

Der Sitzungsort kann variabel gewählt werden. Er ist mit den Beiratsmitgliedern abzustimmen und aus der jeweiligen Tagesordnung zu entnehmen.

Grundsätzlich sind die Sitzungen des BBFS nicht öffentlich. Der BBFS kann die Öffentlichkeit der Sitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten beschließen.

## **§ 7 Empfehlungen und Stellungnahmen**

Der BBFS handelt grundsätzlich durch Empfehlungen und Stellungnahmen.

Die Empfehlungen werden im Konsensverfahren getroffen und von den Beiratsmitgliedern getragen.

Stellungnahmen erfolgen durch einzelne Beiratsmitglieder oder durch Gruppen von Beiratsmitgliedern, soweit eine Empfehlung nicht zu Stande kommt. Stellungnahmen sollen erst möglich werden, wenn durch Feststellung der Moderation bei bestimmten Themen oder Themenfeldern keine Einigung der Beiratsmitglieder mehr zu erwarten ist.

Empfehlungen und Stellungnahmen sind schriftlich mit entsprechender Begründung und eventuell erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsführung der SFG zu richten. Über weitere Handlungen des BBFS, die nicht Stellungnahmen oder Empfehlungen sind, entscheidet das Gremium im normalen Geschäftsgang nach Anlass.

Jedes Beiratsmitglied kann individuelle Anträge mit Bezug zu § 1 der GO einbringen, die durch den BBFS behandelt werden müssen. Die Priorisierung bezüglich der Behandlung der Anträge erfolgt durch den BBFS.

## **§ 8 Protokoll**

Es ist über die Sitzungen des BBFS ein Verlaufsprotokoll zu führen.

Das Protokoll wird nach der jeweiligen Sitzung zur Genehmigung versandt.

Änderungs- und Ergänzungswünsche sind von den Beiratsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen einzubringen. Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung des BBFS. Die Genehmigung ist auch auf dem Korrespondenzweg möglich.

Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, nach entsprechender vorheriger Ankündigung in der Sitzung dem Protokoll der Sitzung Unterlagen/Erklärungen beilegen zu lassen.

Je nach technischen Möglichkeiten kann eine Sitzung mit Zustimmung der Beiratsmitglieder auch aufgezeichnet/mitgeschnitten werden. Die Aufnahme des Mitschnitts wird nach Genehmigung des entsprechenden Protokolls durch die Beiratsmitglieder gelöscht.

## **§ 9 Umgang mit Medien und Veröffentlichungen \*\*\*siehe auch §2\*\*\***

Informationen im Namen des gesamten BBFS über dessen Arbeit und Ergebnisse an die Öffentlichkeit/die Medien erfolgen nach einvernehmlicher Entscheidung des BBFS.

Wer vom BBFS beauftragt wird, nach außen zu kommunizieren, ist im Einzelfall festzulegen.

Sollte eine der entsendenden Organisationen eigene Pressemitteilungen herausgeben, so dürfen diese weder kontrovers, noch widersprüchlich zu den Inhalten der Vereinbarungen und Empfehlungen des BBFS stehen. Bei Themen, zu denen kein Konsens im BBFS gefunden werden konnte, steht es den betreffenden Organisationen jedoch frei, ihre Position in der Öffentlichkeit darzustellen.

## **§ 10 Rückbindung der Beiratsmitglieder an die sie entsendenden Organisationen**

Die Beiratsmitglieder verpflichten sich, kontinuierlich Informationen an die sie entsendenden Organisationen weiterzuleiten.

Die Beiratsmitglieder können im Hinblick auf Art und Umfang der Information durch die Moderation unterstützt werden.

## **§ 11 Kosten des Bürgerbeirates**

Der BBFS bekennt sich grundsätzlich zu einem sorgsamen Umgang mit zeitlichen und finanziellen Ressourcen.

Die SFG trägt die Kosten für Moderation, Protokollführung und Tagungsort. Darüberhinausgehende Kosten (wie z.B. für Experten) sind durch die SFG zu genehmigen.

## **§ 12 Schlussvorschriften / Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des BBFS am 20.11.2025 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einvernehmlichen Beschlusses des BBFS.

Salzburg, 20. November 2025

## Anhang: Mitglieder des BürgerInnenbeirates Flughafen Salzburg

Vertretung von (alphabetisch)	VertreterIn	StellvertreterIn	Anzahl Vertreter
<b>ACG - Austro Control</b>	Söllner Bernhard	Pohanka Markus	2
	Hager Walter		
<b>Anrainer Schutzverband (ASA)</b>	Müller Meik	Brigitte Grill	3
	Rössler Astrid		
	Oblasser Günter		
<b>Austrian Airlines</b>	Tazreiter Leopold		1
<b>Eurowings</b>	Dallner Bernhard		1
<b>Gemeinden / Stadtgemeinden</b>			
Salzburg Süd (Anif, Elsbethen, Grödig, Hallein, Puch bei Hallein)	Lutzenberger Hermann	Indinger Christian	2
Wals-Siezenheim	Brugger Stefan		1
<b>Land Salzburg Beteiligungen GmbH</b>	Sengstbratl Karl		1
<b>Salzburger Flughafen GmbH (SFG)</b>			
Geschäftsleitung	Weiglhofer Alexander		2
Leiterin Umwelt	Typelt Claudia		
Betriebsrat	Frauenlob Harald		1
Protokollführung	Schneeweiss Claudia		
<b>Stadt Salzburg Beteiligungs GmbH</b>	Rudorf-Ortner Christina		1
<b>Moderation</b>			
		König Ursula	

Die Vertreter der ACG nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des BBFS teil.

Als ständiger Guest nimmt Klaus Alexander und Khantulga Bayanmunkh von der SFG an den Sitzungen des BBFS teil.